21 K 13/26

Amtsgericht Schleiden

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 22.01.2027, 08:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 33, Marienplatz 10 (Stadtteil Gemünd), 53937 Schleiden

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Hellenthal, Blatt 4545,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Hellenthal, Flur 75, Flurstück 332, Gebäude- und Freifläche, Hohenbergringstraße , Größe: 472 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten vom 07.08.2026: 21 K 13/26

(Qualitäts- und Wertermittlungsstichtag 29.06.2026)

- unbebaute Wohnungsbaufläche mit einer Größe von 472 m²
  (Straßenfront ca. 7,70 m und mittlere Tiefe ca. 30 m,
  rechteckige Grundstücksform, zur Straße hin schmal zulaufend)
- Bebauungsplan Nr. 25A – Hellenthal Hohenberg II + III
- keine Alt- und Baulasten

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.04.2026 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

20.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.